



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Träger

Tübingen 08.02.2021
Name Frau Straub
Mo/Di/Mi/Do.vorm.
Durchwahl 07071 757-3856
e-mail brigitte.straub@rpt.bwl.de
Aktenzeichen 23-32/5127.12-1/21
(Bitte bei Antwort angeben)

 Kapitel 0905 Titel 684 02 des Staatshaushaltsplans 2020 und 2021

Hier: Hinweise zur Förderung der Familienentlastenden Dienste in der Behindertenhilfe (FED) im Jahr 2021 und zur Prüfung der Verwendungsnachweise für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialministerium hat die Regierungspräsidien gebeten die Träger der familienentlastenden Dienste in der Behindertenhilfe (FED) über folgende coronabedingten Ausnahmen bei der Förderung der familienentlastenden Dienste in der Behindertenhilfe (FED) im Jahr 2021 und bei der Prüfung der Verwendungsnachweise für das Jahr 2020 zu informieren:

a) FED-Förderung für das Jahr 2021:

Die Förderung der FED erfolgt im Jahr 2021 unter Zugrundelegung der für das Jahr 2020 geplanten Maßnahmen ausnahmsweise als eine einmalige institutionelle Fehlbedarfsförderung. Dies steht im Einklang mit den zuwendungsrechtlichen Leitlinien des FM, die zum Umgang mit

Zuwendungen nach § 44 LHO im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen worden sind. Danach kann eine einmalige institutionelle Fehlbedarfsförderung für das Jahr 2021 nach Vorlage eines Wirtschaftsplans (Kosten- und Finanzierungsplan) gewährt werden, sofern die Versagung einer Projektförderung den Projektträger/Zuwendungsempfänger existenziell in Gefahr bringen würde.

Wir bitten Sie deshalb, im Antrag für 2021 die für das Jahr 2020 geplanten Maßnahmen anzugeben. Der Kosten- und Finanzierungsplan beinhaltet die geplanten Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 2021. Eine entsprechende kommunale Mitfinanzierung bleibt allerdings weiterhin Voraussetzung für die Landesförderung.

b) Verwendungsnachweise für das Jahr 2020:

Die Bewilligung der Förderung für das Jahr 2020 wird rückwirkend als institutionelle Förderung gewährt. Der in Ziff. 8.6 der VwV FED vorgesehene vereinfachte Verwendungsnachweis wird auf die konkrete Mittelverwendung unter Berücksichtigung der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen infolge der Corona-Pandemie beschränkt.

Im Verwendungsnachweis und dazugehörigen Sachbericht müssen Sie Ihre wirtschaftliche Gesamtsituation darlegen und nachweisen, für welche (ggf. existenzsichernden) Zwecke die gewährte Zuwendung verwendet worden ist. Hat sich die kommunale Mitfinanzierung gegenüber dem Antrag verringert, sind die Gründe dafür anzugeben.

Die Zuwendung darf nicht für andere Zwecke verwendet worden sein. Außerdem darf auch bei der institutionellen Förderung keine Überfinanzierung vorliegen, also die Einnahmen einschließlich der Landesförderung dürfen die Ausgaben nicht übersteigen. Die Förderung darf nicht zur Ansammlung von Rücklagen („andere Zwecke“) verwendet werden.

c.) Neue Formulare:

Bitte beachten Sie, dass mit der neuen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der

Hilfen für Menschen mit Behinderungen (VwV FED) vom 14. November 2019 (GABL vom 27. Dezember 2019) neue Formulare veröffentlicht wurden. Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Sozialministeriums abrufbar. Die Antragsfrist bleibt unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Straub